



## **Arbeitsgemeinschaft der Bielefelder Natur- und Umweltschutzverbände**

BUND, NABU, Naturwissenschaftlicher Verein, Pro Grün, LNU Bielefeld, 22.02.2021

## **Regionalplan OWL: Themen Oberflächengewässer, Boden und Grundwasser in Bielefeld**

### **1. Oberflächengewässer in Bielefeld**

#### **Anmerkungen zu den verfügbaren Unterlagen**

Bedingt durch kostenfreie Lösungen im open source-Bereich werden auch im ehrenamtlichen Bereich zunehmend GIS-Systeme eingesetzt. Dieses schafft gerade für raumbedeutsame Planungen wie zum Beispiel dem Regionalplan Möglichkeiten einer effizienten Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Regionalplanungsbehörde hat diese Möglichkeiten leider nicht genutzt. Zwar wird ein WMS-Dienst zur Verfügung gestellt (mit stark begrenzten Möglichkeiten des Hineinzoomens), dieser beinhaltet allerdings nur einen Gesamtlayer für alle zeichnerischen Darstellungen. Damit geht er kaum über die Möglichkeit einer pdf-Datei oder einer Papierkarte hinaus. Ein WMS-Dienst z. B., der verschiedene Themen in unterschiedlichen Layern behandelt, wäre eine große Erleichterung bei der Lesbarkeit gewesen. Gerade die im Planzeichenverzeichnis festgelegten Darstellungen bedingen bei einer Gesamtkarte, dass Festlegungen durch Schattierungen kaum zu unterscheiden sind und Grenzen von Strichdarstellungen unklar bleiben. Diese Chancen der erleichterten Öffentlichkeitsbeteiligung wurden durch die Bezirksplanungsbehörde vertan.

#### **Anmerkungen zu den textlichen Festsetzungen**

##### **4.12.2 Oberflächengewässer**

###### **Ziel F 27**

Im Ziel F 27 (1) werden die Oberflächengewässer als Vorranggebiet festgelegt. In (2) wird ihnen ein Vorrang vor den für Siedlungsgebiete vorgesehenen raumbezogenen Nutzungen und Funktionen eingeräumt. Unter (3) werden Ausnahmen von dem Vorrang mit Verweis auf WHG und LWG genannt, wobei diese Ausnahmemöglichkeiten sehr restriktiv zu handhaben sind.

Unter diesen Rahmenbedingungen ist in keiner Weise verständlich, warum die folgenden Gebiete BI\_Bie\_ASB\_129, 130 und 131 einschließlich der Oberflächengewässer als ASB festgesetzt werden. Diese ASB sind zu streichen oder mindestens um für die Oberflächengewässer erforderliche Flächen zu reduzieren. Weitere wichtige Nutzungen müssen zur Streichung der ASB bzw. zu weiteren erheblichen Reduzierungen in der Fläche führen.

###### **Grundsatz F 28**

Die Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer einschließlich ihrer Ufer und Auen im Regionalplan nur als Grundsatz festzusetzen und damit in das Benehmen der Planer zu stellen wird dieser gesetzlichen Pflichtaufgabe nicht gerecht. Diese Geringschätzung wird auch durch die gewählten Formulierungen "ist ... hinzuwirken" und "soll" unterstrichen.

Die Aufgabe der Verbesserung des ökologischen Zustands der Fließgewässer ist als Ziel F 27 festzulegen und zu formulieren.

#### **4.12.3 Hochwasserschutz**

##### **Grundsätze F 31 und F 32**

Die Erkenntnisse zu den erheblichen negativen Auswirkungen von Hochwasser und Starkregen, die durch den Klimawandel zugenommen haben und weiter zunehmen werden, müssen zwingend zu einer Festsetzung der im Entwurf des Regionalplans nur als Grundsätze formulierten Belange des Hochwasserschutzes als Ziele F 31 Hochwassergefahren und F 32 Starkregen führen. Dies beinhaltet natürlich auch die Änderung der Formulierungen "soll" "sollen" auch in der Erläuterung der Ziele.

#### **Anmerkungen zum Umweltbericht**

##### **Zu 4.4.2 Überschwemmungsgebiete**

Trotz der Ausführungen in diesem Kapitel scheint der Hochwasserschutz bei der konkreten Festsetzung von ASB nicht ernst genommen zu werden (siehe dazu z.B. die Anmerkungen zu BI\_Bie\_ASB\_127 und 129).

Darüber hinaus wird die Problematik von Hochwassern unterhalb der HQ 100 Schwelle und von Starkregen gar nicht berücksichtigt.

##### **Zu 4.4.3 Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL)**

Auch hier ist festzustellen, dass die Thematik im Umweltbericht zwar behandelt wird, spielt dann aber bei der Festlegung von ASB und anderen Bereichen wieder keine große Rolle. Im verbindlichen Umsetzungsplan (Bewirtschaftungsplan) der Stadt Bielefeld festgesetzte Strahlursprünge werden z.B. bei den BI\_Bie\_ASB\_003, 043, 091 und 099 sowie BI\_Bie\_GEW\_01 nicht berücksichtigt.

##### **Zu 5.3.3 Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL)**

Der in diesem Kapitel erwähnte Untersee bei Bielefeld" ist komplett und ersatzlos zu streichen. Siehe dazu die Anmerkungen zu Anlage C2-Prüfbogen-Stadt BI und hier **BI\_Bie\_GEW\_01**.

#### **Anmerkungen zu Anlage C2-Prüfbogen-Stadt-BI**

##### **BI\_Bie\_ASB\_003**

213 Wasser: geplanter Strahlursprung gem. Umsetzungsfahrplan WRRL erfordert 20 m breite Uferstreifen, die das ASB trennen; das ASB ist zu reduzieren.

##### **BI\_Bie\_ASB\_043**

213 Wasser: Abstandsfläche zum Oldentruper Bach viel zu gering, hier teilweise vorhandener und teilweise geplanter Strahlursprung nach WRRL; das ASB ist zu reduzieren.

##### **BI\_Bie\_ASB\_081**

213 Wasser: Abstandsflächen zum Lichte bach viel zu gering, hier geplanter Strahlursprung nach WRRL, Vergrößerung der BSN am Lichte bach und Reduzierung des ASB erforderlich.

##### **BI\_Bie\_ASB\_082**

213 Wasser: Abstandsflächen zum Lichte bach und zur Lutter viel zu gering, hier geplanter Strahlursprung nach WRRL, Vergrößerung der BSN am Lichte bach und an der Lutter und Reduzierung des ASB erforderlich.

**BI\_Bie\_ASB\_091**

213 Wasser: extreme Einengung der Johannisbach-Aue mit geplantem Strahlursprung im Verbund mit ASB 096 südlich des Gewässers; die zusammenfassende Einschätzung ignoriert diese erheblichen Auswirkungen. Eine Reduzierung des ASB bei gleichzeitiger Verbreiterung des BSN ist erforderlich.

**BI\_Bie\_ASB\_094**

213 Wasser: der erheblich betroffene Babenhauser Bach ist zwar kein berichtspflichtiges Gewässer, aber mit seiner Aue durchaus als naturnah einzustufen; im Übrigen gelten die Bestimmungen der WRRL für alle Gewässer; dieses wird bei der Bewertung völlig ignoriert; das ASB mit Zweckbindung Bildungswesen muss verkleinert und differenziert werden.

**BI\_Bie\_ASB\_096**

213 Wasser: Einengung der Johannisbach-Aue im Norden; siehe ASB 091. Es ist unverständlich, warum dieses ASB trotz der eindeutigen zusammenfassenden Einschätzung in dieser Form geplant wird; eine Reduzierung des ASB ist erforderlich.

**BI\_Bie\_ASB\_099**

202 Erholung: die vorhandene Wertigkeit von betroffenen Flächen als Gebiet für die Naherholung wird völlig unterschätzt; der Schloßhofbach-Grünzug war und ist Projektfläche im Rahmen eines mit Bundesmitteln geförderten Biodiversitätsprojektes;

213 Wasser: der Schloßhofbach mit seinem geplanten Strahlursprung wird durch die Festlegung des ASB in dieser Breite (Ausdehnung nach Westen) erheblich beeinträchtigt; das ASB umfasst randlich ein natürliches Überschwemmungsgebiet und von Starkregen beeinflusste Flächen; das ASB muss im westlichen Bereich deutlich zurückgenommen werden.

**BI\_Bie\_ASB\_112**

213 Wasser: Insbesondere der Abstand im nördlichen Bereich zum Baderbach und seinem geplanten Strahlursprung nach WRRL sind zu gering; ASB umfasst Starkregen beeinflusste Bereiche, was keinen Niederschlag in der Bewertung findet; das ASB muss reduziert werden.

**BI\_Bie\_ASB\_121**

213 Wasser: Gewässeraue des Stieghorster Baches erheblich betroffen; ASB umfasst Starkregen beeinflusste Bereiche, was keinen Niederschlag in der Bewertung findet; das ASB muss reduziert werden.

**BI\_Bie\_ASB\_127**

212/213 Wasser: Lage innerhalb eines Überschwemmungsgebietes und Lage innerhalb eines geplanten Strahlursprunges am Baderbach; die Fläche ist als ASB völlig ungeeignet und muss komplett gestrichen werden.

**BI\_Bie\_ASB\_129**

212/213 Wasser: Lage innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, Lage innerhalb eines geplanten Strahlursprunges an der Weser-Lutter und Lage im Bereich geplanter Renaturierungen an der Lutter; die Ausweisung der Gesamtfläche als ASB völlig ungeeignet! Sie Es widerspricht dem für Oberflächengewässer festgelegten Ziel F 27 (siehe Textliche Festlegungen). Das ASB muss komplett gestrichen werden.

**BI\_Bie\_ASB\_130**

212/213 Wasser: Die gesamten Grünanlagen entlang der kleineren Gewässer mit erheblicher Starkregenbeeinträchtigung als ASB auszuweisen, ist planerisch völlig überzogen und unnötig. Es widerspricht dem für Oberflächengewässer festgelegten Ziel F 27 (siehe Textliche Festlegungen). Das ASB muss komplett gestrichen werden.

### **BI\_Bie\_ASB\_131**

212/213 Wasser: Die gesamten Grünanlagen entlang kleinerer Gewässer mit erheblicher Starkregenbeeinträchtigung als ASB auszuweisen, ist planerisch völlig überzogen und unnötig. Eine zweckgebundene Nutzung, wie textlich unter 1.05 erwähnt, ist im Plan nicht dargestellt. Es widerspricht dem für Oberflächengewässer festgelegten Ziel F 27 (siehe Textliche Festlegungen). Das ASB muss komplett gestrichen werden.

### **BI\_Bie\_GEW\_01**

212/213 Wasser: **Die Darstellung des sog. Untersees im Regionalplan OWL ist ersatzlos zu streichen.**

Seit Jahren verhindert die Darstellung des Untersees im aktuellen Regionalplan die gesetzlich verpflichtende Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in diesem Bereich. Die ökologisch katastrophale, wasserwirtschaftlich unsinnige und finanziell abenteuerliche Planung wird auch bereits von der Stadt Bielefeld nicht mehr betrieben. Stattdessen wurde von der Stadt Bielefeld im Auftrag des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz ein Grobkonzept für ein Naturschutzgebiet in der Johannisbachaue erarbeitet. Ebenso existieren vorbereitende wasserwirtschaftliche Planungen zur Umsetzung der verpflichtenden Entwicklung dieses Bereiches zu einem Strahlursprung gemäß WRRL. Um diese Planungen fortführen und umsetzen zu können, muss die Darstellung des Untersees im Regionalplan ersatzlos gestrichen werden. Im Übrigen widerspricht diese Darstellung auch dem für Oberflächengewässer festgelegten Ziel F 27 (siehe Textliche Festlegungen).

Die im **Umweltbericht** zum Regionalplan unter 5.3.3 stehenden Äußerungen zum Untersee sind ersatzlos zu streichen.

Anmerkung: Die Abkürzung "GEW" ist nicht im Abkürzungsverzeichnis erläutert.

### **BI\_Bie\_GIB\_038**

212/213 Wasser: Der Abstand des Gebietes zum Bröninghauser Bach muss vergrößert werden. Dies ist ebenso erforderlich aufgrund erheblicher Starkregenbeeinträchtigungen. Das GIB muss erheblich reduziert werden.

## **2. Thema Boden und Grundwasser**

### **A. Textteil**

#### **4.1.4 Boden (806, S. 148)**

Im Text fehlen Ausführungen zu Bodenbelastungen durch Altlasten (z.B. Deponien) und Altstandorte. Hier ist z.B. auf die Erfordernis von Maßnahmen zur Bodensanierung, die häufig mit Sanierung des Grundwassers einhergehen müssen, einzugehen. Boden ist nicht vermehrbar und muss ggf. mit verhältnismäßigen Mittel für eine entsprechende Folgenutzung aufbereitet werden.

Hinsichtlich der Kategorie Böden mit hoher Bedeutung für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum“ (819, S. 150) ist anzumerken, dass diese erstmalige Aufnahme als „Schutzwürdige Böden“ von den NSV ausdrücklich begrüßt wird. Es sind große Bereiche v.a. im Landschaftsraum Senne mit vielen Wasserschutzgebieten betroffen, die aber in der Kartendarstellung so nicht ausgewiesen sind. Dies ist auf jeden Fall zu ergänzen.

Der **Grundsatz F 5 ist als Ziel zu definieren**. Als (5) ist zu formulieren: Schutzwürdige Böden dürfen nur als absolute Ausnahme – zumindest wenn sie in ausgewiesenen und geplanten Wasserschutz-

und Heilquellenschutz-Gebieten sowie in Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung anstehen, nicht überbaut werden.

#### **4.12 Wasser (1137, S. 184)**

##### **4.12.1 Grundwasser- und Gewässerschutz**

Insgesamt ist der Entwurf des Regionalplanes für den Bereich des Grundwasserschutzes wenig ambitioniert. Es ist weder erkennbar, dass die erheblichen Probleme und negativen Entwicklungen in diesem Bereich berücksichtigt werden, noch ist ein Bemühen zu erkennen, dem so weit wie möglich planerisch entgegen zu wirken.

Aus Sicht der Naturschutzverbände ist problematisch, dass laut Planzeichenverordnung die Wasserschutzgebietszone III B und die Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung nicht als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) dargestellt werden können (1149). Es ist unbedingt erforderlich, ein eigenes Planzeichen zu entwickeln (§ 3 Abs. 4 Plan-VO), die Bereiche als Vorranggebiete auszugestalten und mit den gleichen Zielvorgaben zu belegen wie die im Entwurf des Regionalplans enthaltenen Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz. Dies kommt auch in den Ausführungen unter „Fachliche Rahmenbedingungen“ zum Ausdruck. Danach soll im Falle der Überlagerung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz mit geplanten Siedlungsbereiche durch die Bauleitplanung die Grundwasserneubildung so weit wie möglich gewährleistet bleiben und Gefährdungen des Grundwassers sollen ausgeschlossen werden.

##### **Ziel und Erläuterung**

Das Ziel F 26 (1145, S. 185) ist zu begrüßen. Zur langfristigen Sicherung der Grundwasservorkommen ist im Konfliktfall zwischen Grundwasserschutz und anderen Nutzungen den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang einzuräumen. Dieses sollte in den textlichen Zielen klar zum Ausdruck kommen. Außerdem sind Ziele zum Schutz und zur Sanierung vor Nutzung neuer Vorkommen zum sparsamen Umgang mit Wasser aufzunehmen. Zur langfristigen Sicherung des Grundwassers muss auch die Grundwasserneubildung betrachtet werden. **Danach ist das Ziel F 26 wie folgt zu ergänzen/ändern:**

- Die Wasserschutzzone III B sowie Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung, für die derzeit (unverständlicherweise) kein Wasserschutzgebiet geplant ist, wie z.B. Wasserwerk Windelsbleiche (Flughafen) der Stadtwerke Bielefeld GmbH und der Wasserbeschaffungsverbände (WBV), sind zu ergänzen.
- In ausgewiesenen und geplanten Wasserschutzgebieten – einschließlich der Wasserschutzzone III B – sowie in den Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung, für die (noch) kein Wasserschutzgebiet geplant ist, sind keine weiteren Bauvorhaben zulässig, die über bestehendes Baurecht hinausgehen.
- In den o. g. Bereichen sind neue Trocken- und Nass-Abgrabungen auszuschließen (s. auch Ausführungen unter „Fachliche Rahmenbedingungen“ 1161, S. 186).
- Die entsprechenden Verbote in den o.g. Bereichen orientieren sich an den Vorgaben der einschlägigen Regelungen in der Wasserschutzgebiets-Verordnungen für die verschiedenen Wasserschutzzonen. Dazu wird es zukünftig eine sog. Musterschutzgebietsverordnung in NRW geben.

- In den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind die landwirtschaftliche Nutzung und der Energiepflanzenanbau so auszugestalten, dass eine Anreicherung von Schadstoffen im Sicker- und Grundwasser unterbleibt. Die gilt besonders für die 3 Grundwasserkörper im Stadtgebiet Bielefeld, der derzeit die Ziele der WRRL nicht erfüllen.
- In den Bereichen zum Schutz gefährdeter und schutzwürdiger Grundwasser-Vorkommen und/oder Bereiche zur Sanierung des Grundwassers sind alle Nutzungen auf die Sanierung des Grundwasserkörpers auszurichten. Alle Vorhaben, die die Nutzungen der Wasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden, sind unzulässig. Weitere Stoffeinträge in das Grundwasser sind zu vermeiden. Die öffentliche Wasserversorgung und damit die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung ist sehr langfristig vor qualitativen und quantitativen Belastungen zu schützen.
- Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang einzuräumen.
- Bei der Nutzung der Grundwasser-Vorkommen muss sichergestellt werden, dass oberflächenwasser -oder grundwasserabhängige Biotope nicht beeinträchtigt werden.
- Der Schutz und –soweit erforderlich –die Sanierung bestehender Grundwasserentnahmen hat Vorrang vor der Nutzung neuer Grundwasservorkommen.
- Auf eine sparsame Nutzung des begrenzten Naturgutes „Wasser“ ist hinzuwirken. Möglichkeiten der Mehrfachnutzung und innerbetrieblicher Wasserkreisläufe, insbesondere bei Brauchwassernutzungen in Industrie und Gewerbe, sind zu untersuchen, zu fördern und anzuwenden. Kooperationen zwischen den Betrieben, die diesem Zwecke dienen, sind anzustreben.
- Die Versiegelung weiterer Flächen ist im Sinne einer ausreichenden Grundwasserneubildung zu begrenzen. Die Entsiegelung befestigter Fläche ist zu unterstützen.
- Quellbereiche sind besonders empfindliche Bereiche. Sie sind auf Grund ihrer herausragenden ökologischen Bedeutung im Rahmen der räumlichen Planung (insbesondere bei der Bauleitplanung, Flurbereinigung) besonders zu schützen und zu erhalten.

**Folgender Text ist unter „Erläuterung“ im Textteil des Regionalplans zu ergänzen:**

Im Stadtgebiet Bielefeld sind die Grundwasserkörper (GWK) Flusseinzugsgebiet (FEG) Ems 3\_07 bis 3\_09 aufgrund u.a. der zu hohen Stickstoff-Gehalte nicht in einem guten chemischen Zustand lt. Vorgaben der WRRL. Die Nitratgehalte erreichen in diesen GWK im Stadtgebiet Bielefeld Werte von bis zu 150 mg/l (s. Wasserversorgungskonzept 2018 Stadt Bielefeld).

Neben der Belastung durch die Landwirtschaft findet man in den Siedlungsbereichen vor allem Belastungen des Grundwassers, die aus industrieller/gewerblicher Tätigkeit oder Altlasten stammen. Betrachtet wird hierbei lt. WRRL ausschließlich das oberste Grundwasserstockwerk. Dies betrifft im Stadtgebiet Bielefeld v.a. z.T. großflächige Verunreinigungen mit verschiedenen chlorierten Kohlenwasserstoffen (Lösemittel und deren Abbauprodukte) und perfluorierte Tenside, die auch in tiefere Stockwerke im Bereich Bielefeld-Brackwede-Ummeln-Senne - auch in ausgewiesenen Wasserschutzgebieten - eingedrungen sind. Auch wenn sie lt. den Vorgaben nicht WRRL-relevant sind, sind hier großräumige Maßnahmen zur Sanierung bzw. zur Sicherung der Trinkwasservorräte und zur Erreichung der Ziele der WRRL –Erreichen des guten chemischen Zustands des Grundwassers – erforderlich.

Angesichts der großen Herausforderung durch die angestrebte (fristgemäße) Erreichung der WRRL-Ziele bis 2027 bedeutet dies, dass alle Akteure die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen unterstützen müssen. Dies gilt auch für die Aufstellung des Regionalplanes. Die räumliche Planung kann/muss Bereiche zum Schutz und zur Entwicklung wertvoller Grundwasserkörper sichern sowie bestimmte Bereiche von solchen Nutzungen, die eine besondere Gefährdung der Gewässer oder des Sicker-/Grundwassers bedeuten können, freihalten.

Zum langfristigen Schutz bestehender Wassergewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung und da in urbanen Gebieten auch i.d.R. keine Standort-Alternativen zu den bestehenden Wassergewinnungsanlagen bestehen (eine Bereitstellung mit Fernwasser ist möglichst auszuschließen), sind Restriktionen zur baulichen Entwicklung in den ausgewiesenen und geplanten Wasserschutzgebieten sowie in den Einzugsgebieten der öffentlichen Wasserversorgung unbedingt erforderlich. Hierzu wird auf den Ratsbeschluss der Stadt Bielefeld von 27.04.1989 (Drs.-Nr. 5046) verwiesen.

#### **Neue zeichnerische Festlegung zum Grundwasserschutz:**

Wie bereits erläutert umfasst die zeichnerische Darstellung der Grundwasser- und Gewässerschutzbereiche nach der Planverordnung nur sehr eng umgrenzte Bereiche. Es besteht allerdings die Möglichkeit für erforderliche Darstellungen, für die das Planzeichenverzeichnis keine Planzeichen enthält, neue Planzeichen zu entwickeln. Sie sind sinngemäß aus den angegebenen Planzeichen zu entwickeln und in einer Legende zu erklären (§ 3 Abs. 4 Plan-VO). Dies betrifft ein neues Planzeichen „Bereiche der Wasserschutzzone III B von ausgewiesenen Wasserschutzgebieten sowie geplante Wasserschutzgebiete und die Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung ohne derzeitige Ausweisung eines Wasserschutzgebietes“. Zudem sind die Bereiche, in denen die Grundwasserkörper einen schlechten Zustand nach WRRL aufweisen, zeichnerisch als „Bereiche zum Schutz gefährdeter und schutzwürdiger Grundwasser-Vorkommen“ mit einem neuen Planzeichen darzustellen. Zusätzlich sollte auch ein eigenes Planzeichen entwickelt werden „Bereich zur Sanierung des Grundwassers“. Diese Bereiche sollten als Vorranggebiete ausgestaltet werden, um ein möglichst hohes Schutz-/Sanierungsniveau zu erreichen.

#### **B. Zeichnerische Festlegungen**

Aufgrund der Ausführungen unter **A.** zu **Kap. 4.14 Wasser** ist im Kartenblatt 18 die Darstellung „Grundwasser- und Gewässerschutz“ für den Wasserbeschaffungsverband (WBV) Kralheide in Bielefeld-Ummeln und Quelle II in Bielefeld-Quelle zu ergänzen. Der WBV Kerkebrink in Bielefeld-Hoberge ist auf dem Kartenblatt eingetragen.

#### **C. Umweltbericht mit Anhängen**

##### **Anhang A**

Aufgrund des Klimawandels steigt die Bedeutung des Grundwassers als sauberes Trink-, aber auch Brauchwasser erheblich. Zudem sind die Standorte gerade für die Wasserwerke der öffentlichen Wasserversorgung weitgehend „ausgereizt“. Die letzten Trockenjahre haben dies deutlich gezeigt. Die Aussagen unter **A.** zu **Kap. 4.14 Wasser** müssen sich somit auch in Tab. 5, S. 22 (Kap. 3.5/3.5.1) widerspiegeln. So sind alle ausgewiesenen und geplanten Wasserschutzgebiete incl. WSZ III B sowie alle Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung, für die (unverständlicherweise) kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen werden soll, in die Kategorie „Plangebiet ist voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden“ aufzunehmen. Unverständlich, warum dies nur für den „Abbau von Bodenschätzen“ gelten soll (S. 23). Durch Straßen und andere Bebauung werden auch die schützende Boden-Deckschichten zerstört und die Gefahr möglicher Grundwasserverunreinigungen ist aufgrund der vielfältigen Nutzungen z.B. durch

Landwirtschaft, Industrie/Gewerbe, undichte Kanäle und auch Hausgärten mindestens genauso hoch oder sogar erheblich höher als bei Abgrabungen. Dies hat die Vergangenheit deutlich gezeigt.

## **Anhang C 2**

### **BI\_Bie\_ASB\_076 Ummeln**

Wasserschutzgebiet Zone IIIA/B. Die vom Gutachter vorgenommene Bewertung hinsichtlich des Punktes Wasserschutzgebiet WSZ III A/B kann auch aufgrund der unter Ziel F 26 gemachten Angaben nicht nachvollzogen werden. Hier sind erhebliche Umweltauswirkungen die Folge. Eine Entscheidung über die Betroffenheit darf nicht auf der nachfolgenden Ebene getroffen werden.

### **BI\_Bie\_ASB\_126 Gadderbaum**

Durch die Lage in der WSZ III im Festgestein mit nur geringer schützender Deckschicht im Bereich des Teutoburger Waldes ist eine Einstufung als erhebliche Umweltauswirkung gegeben (s. oben). Liegt direkt am Rand der Wasserschutzgebiet Zone III des Wasserverbandes Bielefeld-Windfang/Brackwede/Gadderbaum

### **BI\_Bie\_GIB\_073 Ummeln**

Das Gebiet liegt im direkten Einzugsbereich des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) Kralheide. Hierzu wird auf die Ausführungen zu Punkt **A. Kap. 4.14 Wasser** verwiesen. Danach sollen Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung, auch wenn dafür unverständlicherweise bisher kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen wird, von einer Bebauung freigehalten werden. Die Ziffer 2.11 ist entsprechend als erhebliche Umweltauswirkungen zu formulieren.

## **Anhang E**

Die unter Anhang C 2 genannten Änderungen sind auch entsprechend in der Anlage E für die o.g. 3 Flächen hinsichtlich der Spalte „Wasserschutzgebiet“ zu übernehmen. Dadurch ergibt sich für die Fläche BI\_Bie\_GIB\_073 Ummeln eine rote Einfärbung für die Spalte „Zusammenfassende Einschätzung“ „Plangebiet ist bei diesem Kriterium voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden“ – zumindest für den Bereich des Einzugsgebietes der Brunnen des Wasserbeschaffungsverbandes Kralheide.

---

### **Impressum:**

#### **Arbeitsgruppe Regionalplan der Bielefelder Natur- und Umweltschutzverbände**

BUND-Kreisgruppe Bielefeld, NABU Bielefeld, Naturwissenschaftlicher Verein Bielefeld und Umgehend, Pro Grün Bielefeld, Landesgemeinschaft Natur und Umweltschutz NRW

**Bearbeitung:** Claudia Quirini-Jürgens (Naturwissenschaftlicher Verein Bielefeld und Umgehend), Thomas Keitel (LNU-Beauftragter Regionalplan), Prof. Dr. Roland Sossinka, Dr. Manfred Dümmer, Martin Bopp, Adalbert Niemeyer-Lüllwitz (BUND), Jürgen Albrecht, Arnt Becker (NABU), Dieter Kammerer (Pro Grün)